

Kurzübersicht zu BEMA Nrn. 174a/174b und 107a

174a Mundgesundheitsstatus und individueller Mundgesundheitsplan

174b Mundgesundheitsaufklärung

107a Entfernen harter Zahnbeläge

- Abrechenbar bei Versicherten, die einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX erhalten
- Bei Hausbesuchen oder in der Praxis
- Kein Kooperationsvertrag erforderlich
- Eine Kopie des Bescheids der Pflegekasse oder über die Eingliederungshilfe ist in der Patientenakte zu dokumentieren. Bei befristeten Bescheiden muss ggf. ein neuer Bescheid vorgelegt werden

174a (PBa) Mundgesundheitsstatus und individueller Mundgesundheitsplan 20 Pkte	174b (PBb) Mundgesundheitsaufklärung 26 Pkte	107a (PBZst) Entfernen harter Zahnbeläge 16 Pkte
<ul style="list-style-type: none"> • Formblatt nach § 8 der Richtlinie muss ausgefüllt werden. Dieses steht Ihnen im PVS zur Verfügung • Nicht delegierbar • Abrechnung der BEMA Nrn. 174a/174b im zeitlichen Zusammenhang • Abrechenbar einmal je Kalenderhalbjahr 	<ul style="list-style-type: none"> • Geb. Nr. 174a <u>muss</u> vorher erbracht werden • Delegierbar an geschultes Praxispersonal • Abrechnung der BEMA Nrn. 174a/174b im zeitlichen Zusammenhang • Abrechenbar einmal je Kalenderhalbjahr 	<ul style="list-style-type: none"> • Ab dem Vorliegen eines Pflegegrads oder Eingliederungshilfe ausschließlich Geb. Nr. 107a abrechenbar ☝️Achtung bei befristeten Bescheiden • Abrechenbar einmal je Kalenderhalbjahr